



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 13/23

Freitag, 8. September 2023

Jahresabschluss der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2020

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15.06.2023 den Jahresabschluss per 31.12.2020 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Jahres 2020 wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit bekannt gemacht.

Die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung hat mit Datum vom 28.04.2023 für den Jahresabschluss 2020 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Haushaltsjahr 2020 schließt mit einem Jahresüberschuss von 229.622,84 Euro ab. Weitere Daten aus dem Jahresabschluss ergeben sich aus der nachfolgenden Bilanz.

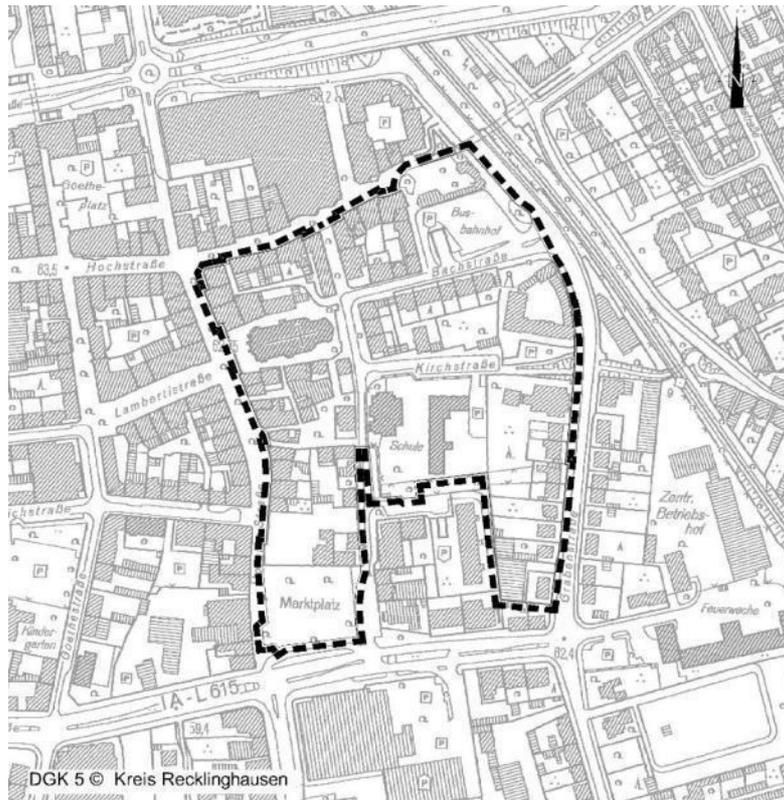
Die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 wurde der Kommunalaufsicht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 31.07.2023 angezeigt.

Der Jahresabschluss ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Internet verfügbar unter der Adresse <http://www.gladbeck.de> (Rubrik: Rathaus & Politik – Rathaus-Bürger-Service) Darüber hinaus liegt der Jahresabschluss in der Zeit vom 04.09.2023-29.09.2023 zur Einsichtnahme während der Dienstzeit (montags - donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) im Neuen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, 2. Obergeschoss, Zimmer 261 öffentlich aus.

Bettina Weist
Bürgermeisterin

Bebauungsplan Nr. 185

Gebiet: Horster Straße / Hochstraße / Wilhelmstraße / Grabenstraße
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 19.01.2023 den folgenden Beschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB

1. Für das Gebiet Horster Straße / Hochstraße / Wilhelmstraße / Grabenstraße ist innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 19.12.2022 vorgesehenen Grenzen der Bebauungsplan Nr. 185 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch aufzustellen.
2. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird
 - a. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.
 - b. die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und
 - c. die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Gladbeck, den 04.09.2023

Bettina Weist
-Bürgermeisterin-